Rahmenvertrag

über die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung

„Trägheit der lokalen Netzstabilität“

(Momentanreserve)

gemäß § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 EnWG

zwischen

«SupplierParty»

«SupplierPartyStreet»

«SupplierPartyPostalCode» «SupplierPartyCity»

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

«TransmissionOperator»

«TransmissionOperatorStreet»

«TransmissionOperatorPostalCode» «TransmissionOperatorCity»

- nachfolgend **Anschluss-ÜNB** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt -

MUSTER

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3

§ 1 Vertragsgegenstand, Definitionen 4

§ 2 Voraussetzungen für die Angebotsabgabe 4

§ 3 Informationsaustausch 4

§ 4 Verfügbarkeit 5

§ 5 Qualitätssicherung 6

§ 6 Vertragsstrafen 7

§ 7 Vergütung und Abrechnung 7

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz 8

§ 9 Höhere Gewalt 8

§ 10 Haftung 9

§ 11 Rechtsnachfolge 9

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht 10

§ 13 Schlussbestimmungen 10

§ 14 Vertragsbestandteile 11

Anlage 1: Begriffe und Definitionen 12

MUSTER

Präambel

Mit Beschluss BK6-23-010 vom 22.04.2025 (Beschluss) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 EnWG die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ festgelegt. Danach sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet das Vorhalteprodukt Momentanreserve marktgestützt zu beschaffen. Die ÜNB sind verpflichtet, ihnen angebotene Mengen an Momentanreserve, welche die festgelegten Produkteigenschaften aufweisen, abzunehmen und zu vergüten.

In diesem Rahmenvertrag werden ergänzend zum Beschluss und Beschaffungskonzept, welches Anlage 1 des Beschlusses ist, weitere Rechte und Pflichten zwischen dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und dem Anbieter der Momentanreserve festgelegt, welche für jedes Momentanreserve-Angebot des Anbieters gelten. Der Abschluss des Rahmenvertrags ist somit eine notwendige Grundlage, um ein Angebot für eine Einheit für die marktgestützte Beschaffung von Momentanreserve abgeben zu können. Ein Angebot wird nach Abschluss des Rahmenvertrags von dem Anbieter auf der gemeinsamen Internetplattform der ÜNB zur Präqualifikation für die Vorhaltung und Erbringung von Regelreserve (PQ-Portal) abgegeben, von dem Anschluss-ÜNB geprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen des Beschlusses sowie dieses Rahmenvertrags durch den ÜNB angenommen (Einzelvertrag).

MUSTER

§ 1 Vertragsgegenstand, Definitionen

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, organisatorischen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen zwischen dem Anschluss-ÜNB und dem Anbieter für die Vorhaltung, Erbringung und Vergütung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Momentanreserve. Es gilt die Festlegung der BNetzA vom 22.04.2025, BK6-23-010; dieser Rahmenvertrag regelt ergänzend weitere Anforderungen und Prozesse zwischen den Vertragspartnern.

(2) Die Definitionen aus dem Beschaffungskonzept und die weiteren durch die ÜNB festgelegten Definitionen (siehe Anlage 1) gelten für diesen Rahmenvertrag sowie die auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge.

§ 2 Voraussetzungen für die Angebotsabgabe

(1) Zur Angebotsabgabe benötigt der Anbieter einen Rahmenvertrag, der im PQ-Portal im Status “Aktiv” ist. Detaillierte Anforderungen sowie eine Beschreibung des Prozesses werden auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB www.netztransparenz.de (netztransparenz.de) veröffentlicht. Der Anbieter muss nachweisen können, dass die Einheit über einen Netzanschluss oder zumindest eine verbindliche Netzanschlusszusage verfügt.

(2) Nach beidseitiger Unterschrift des Rahmenvertrages ist der Anschluss-ÜNB verpflichtet, den Rahmenvertrag innerhalb von 10 Werktagen im PQ-Portal aktiv zu setzen.

(3) Die Angebotsabgabe jeder Einheit hat der Anbieter im PQ-Portal durchzuführen. Detaillierte Anforderungen sowie eine Beschreibung des Prozesses werden auf netztransparenz.de veröffentlicht. Die ÜNB behalten sich vor, die Anforderungen an die Angebotsabgabe bei Bedarf anzupassen und den Anbieter darüber rechtzeitig vorab, mindestens aber 30 Kalendertage vor Inkrafttreten der Anpassungen, zu informieren.

(4) Der Anbieter muss für jede Einheit, die an der marktgestützten Beschaffung teilnehmen soll, dem Angebot ein Momentanreservekonzept beifügen, welches den jeweils aktuellen Vorgaben, die auf netztransparenz.de veröffentlicht werden, entspricht. Die ÜNB behalten sich vor, die Anforderungen an die Form und den Inhalt des Momentanreservekonzeptes, die in den aktuellen Vorgaben enthalten sind, für neue Angebote auch während der Laufzeit des Rahmenvertrages anzupassen. Der Anbieter wird über diese Anpassungen rechtzeitig vorab, mindestens aber 30 Kalendertage vor Inkrafttreten der Anpassungen, informiert.

(5) Der Anbieter kann ein Angebot gemäß den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Festpreiskomponenten (gemäß dem veröffentlichten Preisblatt) für das gewählte Produkt über das PQ-Portal beim Anschluss-ÜNB abgeben. Bei Angebotsabgabe legt der Anbieter die Dauer der Vorlaufzeit und des Erbringungszeitraums fest. Der Anbieter muss die Nachweise gemäß Beschaffungskonzept (Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 2, Nachweispflichten) spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erbringen. Existiert zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch keine akkreditierte Zertifizierungsstelle, legt der Anbieter alternativ ein qualifiziertes Gutachten vor. Der Anbieter hat unverzüglich ein entsprechendes Zertifikat nachzureichen, sobald eine akkreditierte Zertifizierungsstelle existiert. Anderenfalls verlieren der aufgrund eines Angebots zustande gekommene Einzelvertrag und das qualifizierte Gutachten seine Wirksamkeit.

§ 3 Informationsaustausch

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, seine Anbieter- und Vertragsdaten (u. a. Kontaktdaten, Bankverbindung) im PQ-Portal aktuell zu halten.

MUSTER

(2) Der Anbieter muss für jede in der Erbringung befindliche Einheit monatlich die vom Anschluss-ÜNB zur Gutschriftserstellung benötigten Informationen und Messwerte bis zum 15. Werktag des Folgemonats über das auf netztransparenz.de genannte Portal zum Datenaustausch des jeweiligen Anschluss-ÜNB in der dort verlangten Form bereitstellen. Wenn das Portal nicht zur Verfügung steht, wird der Anschluss-ÜNB dem Anbieter einen anderen Weg zur Übermittlung vorgeben. Die benötigten Informationen und Messwerte ergeben sich aus der Vorlage zur Übermittlung von vergütungsrelevanten Informationen auf netztransparenz.de. Darunter fallen insbesondere die Informationen über eingeschränkte Verfügbarkeiten und Nichtverfügbarkeiten. Zusätzlich muss der Anbieter eine Redispatch-Zeitreihe in 15-Minuten-Mittelwerten übermitteln. Der Anschluss-ÜNB ist berechtigt, mit einer Vorlauffrist von mindestens drei Monaten den Umfang der benötigten Informationen und Messwerte sowie die Übermittlungsform zu ändern, sofern hieraus keine technischen Änderungen an der Messinfrastruktur der Einheit resultieren.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, Informationen und Messwerte nachzureichen, sofern die übermittelten Daten unvollständig sind oder nicht der in § 3.2 vorgegebenen Form entsprechen.

(4) Der Anbieter ist verpflichtet, eine Änderung der Momentanreserve relevanten Eigenschaften der Einheit dem Anschluss-ÜNB unverzüglich in Textform mitzuteilen und ein Zertifikat für die geänderte technische Einheit vorzulegen (siehe hierzu Beschaffungskonzept, Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 2). Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Anschluss-ÜNB, wobei dieser die Zustimmung nicht unbillig verweigern darf. Eine Änderung, die die vertraglich kontrahierte Momentanreserve verringert, ist ausgeschlossen.

(5) Ist die Einheit in der Umspannebene Mittelspannung/ Hochspannung oder in der Hochspannungsebene angeschlossen, so hat der Anbieter den Anschlussnetzbetreiber der Einheit über die Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung zu informieren.

(6) Ist bereits ein Zertifikat für die Einheit erteilt worden und werden durch den Anschluss-ÜNB im Rahmen des Netzanschlussverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt abweichende Parameter zu denen im Zertifikat eingefordert, welche die momentanreserverelevanten Eigenschaften aus dem Einheitenzertifikat nicht verändern, so bleibt die Gültigkeit des früheren Zertifikats für diesen Vertrag unberührt.

§ 4 Verfügbarkeit

(1) Der Anschluss-ÜNB bestimmt die Verfügbarkeit der Einheiten auf Basis der im Beschluss und in der aktuellen Version der unter § 3.2 genannten und auf netztransparenz.de veröffentlichten Vorlage geforderten Informationen und Messwerte.

(2) Unter eingeschränkten Verfügbarkeiten gemäß Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 5 S. 6 des Beschaffungskonzepts werden Einschränkungen der maximalen dynamisch verfügbaren Wirkleistungserbringung ($\boldsymbol{P_{max,dyn}}$) oder des maximalen dynamisch verfügbaren Wirkleistungsbezug ($\boldsymbol{P_{min,dyn}}$) verstanden, die somit einen Einfluss auf die vergütungsrelevante Mindestleistung für negative Momentanreserve $\boldsymbol{P_{grenzneg}}$ und vergütungsrelevante Maximalleistung für positive Momentanreserve $\boldsymbol{P_{grenzpos}}$ haben. Darunter fallen unter anderem Einschränkungen durch technische Defekte oder Wartung.

§ 5 Qualitätssicherung

(1) Der Anbieter muss die Informationen, die der Anschluss-ÜNB gemäß Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 2 des Beschaffungskonzepts anfordern darf, auf Anforderung innerhalb von 15 Werktagen über das auf netztransparenz.de genannte Portal des Anschluss-ÜNB bereitstellen. Dazu zählen neben den namentlich in Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 5 Sätze 2, 3, 4 und 6 und Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 6 S. 1 des Beschaffungskonzepts aufgezählten Werten in Minutenauflösung auch:

- Informationen zu dem für die Momentanreserve nutzbaren SoC-Bereich, in welchem zur Erbringung von Momentanreserve Energie bereitgestellt bzw. gespeichert werden kann,
- die Log-Dateien gemäß Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 6 S. 2 des Beschaffungskonzepts
- und die Redispatch-Zeitreihe in Minutenauflösung.

Wenn das Portal nicht zur Verfügung steht, wird der Anschluss-ÜNB dem Anbieter einen anderen Weg zur Übermittlung vorgeben. Für die Übermittlung der Minutenwerte ist die jeweils aktuelle Vorlage zur Übermittlung von Qualitätssicherungsdaten auf netztransparenz.de zu verwenden. Die Log-Dateien sind im pdf-Dateiformat zu übermitteln.

(2) Die Energie und die freie Kapazität der Einheit, die zur Erbringung der kontrahierten Momentanreserve erforderlich sind und gemäß Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 6 Satz 1 des Beschaffungskonzepts im Rahmen der Qualitätssicherung stichprobenartig vom Anschluss-ÜNB überprüft werden können, berechnen sich wie folgt:

- Für negative Momentanreserve (freie für Momentanreserve nutzbare Kapazität im Speicher):

$$\Delta W_{HF} = \int_{50\ Hz}^{52{,}5\ Hz} m \cdot \frac{P_N \cdot T_{AN} \cdot f}{{f_0}^2} df = \frac{1}{2} \cdot m \cdot \frac{P_N \cdot T_{AN}}{(50Hz)^2} \cdot ((52{,}5\ Hz)^2 - (50\ Hz)^2)$$

$$= 0{,}05125 \cdot m \cdot T_{AN} \cdot P_N$$

- Für positive Momentanreserve (für Momentanreserve abrufbare Energie im Speicher):

$$\Delta W_{LF} = \int_{47{,}5\ Hz}^{50\ Hz} m \cdot \frac{P_N \cdot T_{AN} \cdot f}{{f_0}^2} df = \frac{1}{2} \cdot m \cdot \frac{P_N \cdot T_{AN}}{(50Hz)^2} \cdot ((50\ Hz)^2 - (47{,}5\ Hz)^2)$$

$$= 0{,}04875 \cdot m \cdot T_{AN} \cdot P_N$$

(3) Der Anbieter muss gemäß Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 6 S. 3 des Beschaffungskonzepts in begründeten Fällen auf Anfrage des Anschluss-ÜNB für ausgewählte Einheiten weitere, über die in Abschnitt C.I. S. 2 Nr. 5 und Nr. 6 S.1 des Beschaffungskonzepts hinausgehende Messwertreihen und Informationen auf Einheitenebene vorhalten und übermitteln. Sofern das zur Erfassung der angeforderten Messwertreihen und Informationen benötigte Messequipment bereits vorhanden ist, hat der Anbieter die angeforderten Messwertreihen und Informationen spätestens 25 Werktage nach Erhalt der Anfrage des Anschluss-ÜNB bereitzustellen. Hierzu ist die jeweils aktuelle vom Anschluss-ÜNB zur Übermittlung bereitgestellte Vorlage zu verwenden und für eine vom Anschluss-ÜNB zu spezifizierende Dauer und Häufigkeit im Portal des Anschluss-ÜNB hochzuladen.

(4) Bedarf es zur Erfassung der unter § 5.3 vom Anschluss-ÜNB geforderten Messwerte der Installation eines neuen Messequipments, ist der Anbieter verpflichtet, nach Zustimmung des Anschluss-ÜNBs unverzüglich einen unabhängigen Dritten zu beauftragen, entsprechendes Messequipment an der/den Einheit/en des Anbieters zu installieren und zu betreiben. Die ggf. anfallenden Kosten für das Messequipment sowie dessen Installation, Betrieb und Abbau sind je nach Ergebnis der Prüfung wie folgt zu

MUSTER

tragen: Hat der Anbieter eine Pflicht verletzt, sind die Kosten durch den Anbieter zu tragen. Anderenfalls sind die Kosten vom Anschluss-ÜNB zu tragen.

(5) Der Anbieter hat die Informationen und Messwerte zur Qualitätssicherung aus §§ 5.1 bis 5.4 zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 6 Vertragsstrafen

(1) Deaktiviert der Anbieter die Fähigkeit einer Einheit zur Momentanreserveerbringung oder steht die Fähigkeit einer Einheit zur Momentanreserveerbringung aus einem vom Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Grund auf andere Weise entgegen der vertraglichen Regelungen nicht zur Verfügung, ist eine Vertragsstrafe durch den Anbieter in Höhe der jährlichen Vergütung (berechnet gemäß Abschnitt H. des Beschaffungskonzepts auf Einheitenebene anhand des gesicherten Festpreises des angebotenen Produkts (FB0/FP0) und der angebotenen Momentanreserve-Menge mit einer Verfügbarkeit von 100 % bei dem Premiumprodukt und einer Verfügbarkeit von 90 % bei dem Basisprodukt) fällig.

(2) Ebenso ist eine Vertragsstrafe durch den Anbieter bei einer Änderung der Parametrierung und Konfiguration der für die Erbringung von Momentanreserve relevanten Eigenschaften einer Einheit durch den Anbieter in Höhe der jährlichen Vergütung (berechnet gemäß Abschnitt H. des Beschaffungskonzepts auf Einheitenebene anhand des gesicherten Festpreises des angebotenen Produkts (FB0/FP0) und der angebotenen Momentanreserve-Menge mit einer Verfügbarkeit von 100 % bei dem Premiumprodukt und einer Verfügbarkeit von 90 % bei dem Basisprodukt) fällig, sofern die Änderung nicht gemäß § 3.4 gemeldet wurde.

(3) Sofern eine Vertragsstrafe gemäß § 6.1 oder § 6.2 fällig ist, entfällt der Anspruch auf Vergütung.

(4) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Alle Vertragsstrafen werden jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 7 Vergütung und Abrechnung

(1) Der Anschluss-ÜNB zahlt für die erbrachten Leistungen im Erbringungszeitraum dem Anbieter eine Vergütung, sofern die Vergütungsvoraussetzungen des Beschaffungskonzepts erfüllt sind. Hierfür wird zugunsten des Anbieters durch den Anschluss-ÜNB für die Vergütung der vorgehaltenen Momentanreserve eine Gutschrift erstellt.

(2) Der Anschluss-ÜNB erstellt innerhalb von 30 Werktagen nach Ende des Abrechnungszeitraums die Gutschriftsbelege und sendet diese an die vom Anbieter im PQ-Portal hinterlegte Kontaktstelle des Anbieters. Liegen die benötigten Daten nach § 3.2 (Gutschriftsdaten) vom Anbieter nicht fristgerecht vollständig vor oder sind diese fehlerhaft oder unplausibel, dann verlängert sich die Frist für die Erstellung und den Versand der Gutschriftsbelege entsprechend. Die Zahlungen sind zu dem auf dem Gutschriftsbeleg genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach dem Erhalt des Gutschriftsbeleg. Die vorstehend beschriebenen Beträge sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Steuern und Abgaben sind zusätzlich auszuweisen und nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.

(3) Die Fristen der Erstellung von Gutschriften und Wertstellung können abweichen, falls der Anschluss-ÜNB die Notwendigkeit feststellt, die Vorhaltung der Momentanreserve beim Anbieter auf Grundlage der Qualitätssicherungsdateien nach § 5 zu prüfen. Die Notwendigkeit zur Überprüfung kann sich ergeben, wenn beispielweise der begründete Verdacht eines Fehlverhaltens z. B. aufgrund unplausibler oder nicht fristgerechter

MUSTER

Abgabe der benötigten Daten vorliegt. Die Erstellung und der Versand des Gutschriftsbelegs erfolgen spätestens 10 Werktage nach Abschluss der Überprüfung. § 7.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung bzw. Rückforderung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten (z. B. nachträglich festgestellte Nichtverfügbarkeiten). Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch bis zu drei Jahre nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

(2) § 8.1 gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag an die Bundesnetzagentur weiterzugeben.

(3) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages oder im Zusammenhang mit Redispatch (auch auf VNB-Ebene) erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechenden Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben. So ist der Anschluss-ÜNB bspw. berechtigt, detaillierte technische Einheitendaten an Dritte weiterzugeben, um im Verdachtsfall die Verletzung von Vertragsbestandteilen unabhängig prüfen zu können. Der Anschluss-ÜNB ist zudem berechtigt, die Daten anderen Übertragungsnetzbetreibern offenzulegen, soweit das zur Erfüllung der gemeinsamen Beschaffung von Momentanreserve erforderlich ist.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

§ 9 Höhere Gewalt

(1) Solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

(2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

MUSTER

(3) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über den Eintritt und den Wegfall der das Leistungshindernis nach dieser Ziffer begründenden Umstände informieren und der betroffene Vertragspartner wird mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommt.

§ 10 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.

(2) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(3) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(4) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(6) § 10.1 bis § 10.5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

(7) Die Vertragspartner sind sich über ihre Pflicht zur Schadensminderung im Falle von drohenden oder eingetretenen Schäden einig. Sie verpflichten sich, eventuelle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

§ 11 Rechtsnachfolge

(1) Soweit einer der Vertragspartner seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte oder einen Rechtsnachfolger übertragen will, bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Dabei gilt jedoch, dass jeder Vertragspartner seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur im vollen Umfang auf Dritte oder seinen Rechtsnachfolger übertragen kann. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn gegen die dauerhafte Erfüllung der Vertragspflichten durch den Rechtsnachfolger begründete Bedenken bestehen.

(2) Für ein aufgrund eines Angebots zustande gekommenen Einzelvertrag gilt § 11.1 für jeden Einzelvertrag entsprechend. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rechtsnachfolger einen gültigen Rahmenvertrag mit dem Anschluss-ÜNB abgeschlossen hat.

MUSTER

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht

(1) Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags ist nur unter den Voraussetzungen des § 12.2 oder § 12.3 möglich. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 313 Abs. 3 BGB oder § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Vertragspartner sind zur Kündigung des Rahmenvertrags berechtigt, sofern diesem Rahmenvertrag im PQ-Portal mindestens ein Quartal keine Einheit zugeordnet ist, die sich im Status „Abgegeben“, „Anpassung“, „In Prüfung“, „Vorlaufzeit (Bestätigt)“ oder “Aktiv“ befindet.

(3) Sofern ein Sachverhalt gemäß § 6.1 oder § 6.2 eintritt, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, den Rahmenvertrag zu kündigen.

(4) Wenn der Beschluss eine Nachfolgeregelung erhält, ist der Anbieter berechtigt, einen aufgrund eines Angebots zustande gekommenen Einzelvertrag zu kündigen, sofern der Wechsel in das neue Beschaffungssystem erfolgt/ zugesichert wird.

(5) Wenn eine Einheit zu Beginn des Erbringungszeitraums nicht in der Lage ist, Momentanreserve zu erbringen, verliert der Einzelvertrag seine Wirksamkeit.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben oder rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, beispielweise zu den vertraglichen Modalitäten, während der Vertragslaufzeit wesentlich, so sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ein Änderungsrecht gem. § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Geschäftssitz des Anschluss-ÜNB.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(5) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

MUSTER

§ 14 Vertragsbestandteile

(1) Die im Folgenden aufgelisteten Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen einer Anlage und diesem Vertrag geht der Inhalt des Vertrags vor.

- Anlage 1: Begriffe und Definitionen

Unterzeichnet durch die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Vertragspartner zum unten jeweils angegebenen Datum.

Für den Anbieter:	Für den Anschluss-ÜNB:
_____, den _____	_____, den _____
_____	_____
Anbieter	Anschluss-ÜNB

MUSTER

Anlage 1: Begriffe und Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Festlegung der BNetzA vom 22.04.2025, BK6-23-010 sowie ergänzend folgende Definitionen:

(1) **SoC (State of Charge):** Ladezustand einer Batterie oder eines Batteriesystems zu einem bestimmten Zeitpunkt ($Q_{aktuell}$) in kWh.

(2) **Für die Momentanreserve nutzbaren SoC-Bereich:** Angabe des Bereichs des SoC (in kWh), in dem der Speicher Momentanreserve erbringen kann. Einschränkungen beispielsweise durch das Energiemanagement-System können diesen Bereich (je nach Aufbau der Regelung und Priorisierung der Regelungsfunktionen) ggf. einschränken.

(3) **Momentanreserve relevante Eigenschaften:** Diejenigen Eigenschaften, welche in der Zertifizierung gemäß VDE-FNN-Hinweis „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ geprüft werden.

(4) **Verbindliche Netzanschlusszusage:** Anschlusszusage gemäß VDE-AR-N 4130, Anschlussangebot oder Bestätigung der Grobplanung gemäß VDE-AR-N 4120 bzw. Anschlussangebot oder Bestätigung der Grobplanung oder Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung durch den ANB gemäß VDE-AR-N 4110.

(5) **Werktage:** Festgelegte Tage nach MaBiS-Kalender. Der Kalender stellt die Fristen für die Datenübermittlung und Prozessabwicklung in der Energiewirtschaft dar und enthält auch Feiertage, die sich am BDEW-Feiertagskalender orientieren.

MUSTER